II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. März 1988

zur Genehmigung des Programms für die Verbesserung der Landwirtschaft in der autonomen Provinz Trento gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 des Rates

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(88/214/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 des Rates vom 6. Mai 1986 über eine gemeinsame Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft in bestimmten benachteiligten Gebieten Norditaliens (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 hat die italienische Regierung der Kommission am 7. Februar 1987 das von der autonomen Provinz Trento ausgearbeitete Programm übermittelt.

Auf Ersuchen der Kommission wurden am 29. Oktober 1987 einige Änderungen zu diesem Programm mitgeteilt.

Das obige Programm entspricht den Zielsetzungen der gemeinsamen Maßnahme gemäß Artikel 2 der obengenannten Verordnung.

Das Programm enthält die Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 1 der obengenannten Verordnung.

Die im Rahmen des Programms vorgesehenen Ausgaben bleiben innerhalb der in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung vorgesehenen Grenzen und entsprechen den der autonomen Provinz Trento vom italienischen Staat zugewiesenen Beteiligungssätzen.

Die im Programm vorgesehenen Maßnahmen sind für die ersten beiden Jahre der Anwendung des Programms genau beschrieben. Für die folgenden Jahre müssen weitere Angaben zur Beurteilung nachgeliefert werden.

Gemäß Artikel 8 der obengenannten Verordnung legt die Kommission im einzelnen fest, in welcher Weise sie über den Fortgang der Entwicklungsmaßnahme zu unterrichten ist.

Der Fondsausschuß ist zu den finanziellen Aspekten gehört worden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von der autonomen Provinz Trento ausgearbeitete und von der italienischen Regierung am 7. Februar 1987 übermittelte Programm, das am 29. Oktober 1987 geändert wurde, wird in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 genehmigt.

(1) ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1986, S. 5.

Artikel 2

Die italienische Regierung übermittelt der Kommission vor Ablauf der ersten beiden Jahre der Anwendung des Programms einen Nachtrag zu dem Programm mit den weiteren Angaben zur Beurteilung der für die folgenden Jahre der Anwendung des Programms vorgesehenen Maßnahmen.

Artikel 3

Die italienische Regierung liefert der Kommission darüber hinaus die Angaben über den Fortgang der Entwicklungsmaßnahme der autonomen Provinz Trento in Form eines zweijährigen zusammenfassenden Berichts über die durchgeführten, die laufenden und die geplanten Maßnahmen, dem eine Übersicht entsprechend dem Muster im Anhang beizufügen ist.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 4. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG

Bericht über den Fortgang der Entwicklungsmaßnahme gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86

REGION ..... ZWEIJAHRESZEITRAUM .....

Codebuchstabe	Art der Maßnahme	Gesamtbetrag für die im Programm vorgesehenen Maßnahmen	Gesamtbetrag für die durchgeführten Maßnahmen	Gesamtbetrag für die laufenden Maßnahmen	Beteiligung des EAGFL		Anmerkungen
					beantragt	wieder zu beantragen	
1	2	3	4	5	6	7	
a)	Verbesserungen der landwirtschaftlichen Infrastrukturen						
b)	Maßnahmen zur Verbesserung des Waldbestandes						
c)	Flurbereinigung						
d)	Bekämpfung der Erosionsschäden						
e)	Verbesserung der Agrarflächen						
f)	Verbesserung oder Schaffung von Infrastrukturen für den Fremdenverkehr im ländlichen Raum						